

Nr 120 der Beilagen zum stenographischen Protokoll des Salzburger Landtages  
(2. Session der 16. Gesetzgebungsperiode)

## **Vorlage der Landesregierung**

### **Gesetz vom ..... , mit dem das Salzburger Jugendgesetz geändert wird**

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

Das Salzburger Jugendgesetz, LGBl Nr 24/1999, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 81/2016, wird geändert wie folgt:

*1. Im Inhaltsverzeichnis werden folgende Änderungen vorgenommen:*

*1.1. Die die §§ 5 und 7 betreffenden Zeilen lauten:*

„§ 5 Gegenstand und Voraussetzung der Förderung  
§ 7 Förderungsempfänger und -empfängerinnen“

*1.2. Die den § 16 betreffende Zeile entfällt.*

*1.3. Die den § 20 betreffende Zeile lautet:*

„§ 20 Besondere Verpflichtungen der Betriebsinhaber bzw Betriebsinhaberinnen und der Veranstalter bzw Veranstalterinnen“

*1.4. Die den § 30 betreffende Zeile entfällt.*

*1.5. Die den § 32 betreffende Zeile lautet:*

„§ 32 Andere Medien, Beiprogramme, Revue- und Varieteeveranstaltungen“

*1.6. Die den § 38 betreffende Zeile lautet:*

„§ 38 Freigabe von Videokassetten und sonstigen elektronischen Bild-Datenträgern“

*1.7. Nach der den § 43 betreffenden Zeile wird eingefügt:*

„§ 43a Verweisungen auf Bundesrecht  
§ 43b Informationsverfahrenshinweis“

*2. Im § 1 Abs 2 wird im zweiten Satz die Wortfolge „der Kinder- und Jugendwohlfahrt“ durch die Wortfolge „der Kinder- und Jugendhilfe“ ersetzt.*

*3. Im § 2 Abs 3 werden folgende Änderungen vorgenommen:*

*3.1. In der lit c entfallen die Worte „gesellschaftliche“ und „jungen“.*

*3.2. In der lit d wird die Wortfolge „wie zB zwischen Nichtbehinderten oder Behinderten sowie gegenüber benachteiligten jungen Menschen;“ durch die Wortfolge „wie zB die Inklusion von Menschen mit Behinderung und von benachteiligten jungen Menschen;“ ersetzt.*

*3.3. In der lit e werden die Worte „Kulturen und Weltanschauungen“ durch die Wortfolge „Kulturen, Weltanschauungen und Religionen unabhängig ihrer sexuellen Orientierung“ ersetzt.*

*3.4. Die lit h lautet:*

„h) Stärkung des demokratischen Systems und des Demokratieverständnisses.“

*4. Im § 3 wird die Wortfolge „die nicht älter als 27 Jahre sind“ durch die Wortfolge „die das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet haben“ ersetzt.*

*5. Im § 4 werden folgende Änderungen vorgenommen:*

*5.1. Im Abs 1 wird im ersten Satz das Wort „Jugendlicher“ durch die Worte „junger Menschen“ ersetzt.*

*5.2. Im Abs 3 werden folgende Änderungen vorgenommen:*

*5.2.1. Im zweiten Satz werden der Betrag „7,27 €“ durch den Betrag „10 €“ und der Betrag „10,90 €“ durch den Betrag „14 €“ ersetzt.*

5.2.2. Im dritten Satz wird in der Z 3 der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und angefügt:

„4. die Gründung von Jugendorganisationen fördern und bestehende Jugendorganisationen bei ihren Aktivitäten unterstützen.“

6. Im § 5 werden folgende Änderungen vorgenommen:

6.1. Die Überschrift lautet:

#### **„Gegenstand und Voraussetzung der Förderung“**

6.2. Abs 1 lautet:

„(1) Maßnahmen, die nach diesem Gesetz gefördert werden sollen, dienen folgenden Zielsetzungen:

- a) der physischen und psychischen Entwicklung junger Menschen;
- b) der Förderung der Bereitschaft junger Menschen zu Toleranz, Verständigung und friedlichem Zusammenleben sowie der Förderung des gegenseitigen Verständnisses im innerstaatlichen wie auch im internationalen Bereich;
- c) der politischen und staatsbürgerlichen Bildung sowie der Bildung in religiös-spirituellen und weltanschaulichen Themen junger Menschen;
- d) der Entwicklung des sozialen Engagements junger Menschen;
- e) der Vorbereitung junger Menschen auf Partnerschaft und Familie;
- f) der Entfaltung der kreativen Kräfte junger Menschen, um eine aktive Beteiligung am kulturellen Leben zu ermöglichen;
- g) der Bewusstseinsbildung junger Menschen zum verantwortungsvollen Gebrauch von Medien und Kommunikationstechnologien;
- h) einer sinnvollen Freizeitgestaltung, die den unterschiedlichen Interessen junger Menschen gerecht wird.“

6.3. Im Abs 2 werden folgende Änderungen vorgenommen:

6.3.1. Die lit b lautet:

„b) die Errichtung und Führung von Gewalt-, Extremismus- oder Suchtpräventionsstellen;“

6.3.2. Die lit g lautet:

„g) die Herausgabe von Jugendzeitschriften, Jugendinformationen und digitale Medienauftritte;“

6.4. Im Abs 4 wird die Wortfolge „der Förderungswerber eine ihm zumutbare Eigenleistung erbringt“ durch die Wortfolge „Förderungswerbende ihnen zumutbare Eigenleistungen erbringen“ ersetzt.

7. § 6 Abs 1 lautet:

„(1) Die Förderung kann erfolgen durch:

- a) Gewährung von Beiträgen (Subventionen) und Stipendien;
- b) Gewährung von Darlehen, Annuitäten-, Zinsen- und Kreditkostenzuschüssen;
- c) organisatorische und fachliche Beratung;
- d) Bereitstellung von Räumen und Einrichtungen;
- e) Bereitstellung von Kommunikations- und Vernetzungsangeboten für Jugendorganisationen und Jugendzentren;
- f) sonstige Mitwirkung.“

8. § 7 lautet:

#### **„Förderungsempfänger und -empfängerinnen**

##### **§ 7**

Förderungen nach diesem Gesetz können gewährt werden:

- a) jungen Menschen;
- b) Organisationen, denen überwiegend junge Menschen angehören (Kinder- und Jugendorganisationen);
- c) Organisationen und Einrichtungen, die Angebote für junge Menschen setzen und junge Menschen begleiten;

d) Organisationen und Einrichtungen, die sich der Ausbildung oder Fortbildung von Jugendbetreuerinnen bzw. -betreuerinnen auf den im § 5 Abs 2 angeführten Gebieten widmen.“

9. Im § 8 wird im ersten Satz das Wort „Förderungswerbern“ durch das Wort „Förderungswerbenden“ ersetzt.

10. Im § 9 werden folgende Änderungen vorgenommen:

10.1. Im Abs 1 erster Satz wird im Klammersausdruck das Wort „Jugendamt“ durch das Wort „Kinder- und Jugendhilfe“ ersetzt.

10.2. Im Abs 2 werden im zweiten Satz die Worte „behindertengerechte Ausstattung“ durch die Worte „barrierefreie Ausstattung“ ersetzt.

10.3. Im Abs 3 werden im ersten Satz das Wort „Rechtsträgern“ durch die Worte „Rechtsträgern bzw. -trägerinnen“ und im zweiten Satz die Worte „dem Rechtsträger“ durch die Wortfolge „den jeweiligen Rechtsträgern bzw. -trägerinnen“ ersetzt.

11. Im § 10 werden folgende Änderungen vorgenommen:

11.1. Abs 1 lautet:

„(1) Jugendzentren und Jugendtreffpunkte im Sinn dieses Gesetzes sind Einrichtungen, die Maßnahmen und Angebote der außerschulischen Jugendarbeit setzen.“

11.2. Im Abs 2 werden in der Z 4 die Worte „behindertengerechte Ausstattung“ durch die Worte „barrierefreie Ausstattung“ ersetzt.

12. Im § 11 werden folgende Änderungen vorgenommen:

12.1. Abs 2 lautet:

„(2) Dem Landes-Jugendbeirat gehören an:

- a) je eine Person als Vertretung der gemäß § 14 Abs 2 aufgenommenen Jugendorganisationen;
- b) Vertreter bzw. Vertreterinnen von Jugendzentren und Jugendtreffpunkten, die durch mindestens zwei Jahre die Voraussetzungen gemäß § 10 Abs 1 und 2 erfüllen, nach folgendem Verteilungsschlüssel: Bestehen im Bundesland Salzburg
  - aa) ein Jugendzentrum oder ein Jugendtreffpunkt: ein Vertreter bzw. eine Vertreterin;
  - bb) zwei bis fünf Jugendzentren oder Jugendtreffpunkte: zwei Vertreter bzw. zwei Vertreterinnen;
  - cc) sechs bis zehn Jugendzentren oder Jugendtreffpunkte: drei Vertreter bzw. Vertreterinnen;
  - dd) weiterführend je fünf Jugendzentren oder Jugendtreffpunkte: zusätzlich ein Vertreter bzw. eine Vertreterin.

Die Anzahl der Vertreter bzw. Vertreterinnen der Jugendzentren oder Jugendtreffpunkte darf keinesfalls die Zahl der Vertreter bzw. Vertreterinnen der dem Landes-Jugendbeirat angehörenden Jugendorganisationen übersteigen.“

12.2. Abs 3 lautet:

„(3) Die Mitglieder des Landes-Jugendbeirates gemäß Abs 2 lit a werden von der betreffenden Jugendorganisation und die Mitglieder gemäß Abs 2 lit b von den Rechtsträgern bzw. -trägerinnen der in Betracht kommenden Jugendzentren und Jugendtreffpunkte einvernehmlich namhaft gemacht und von der Landesregierung bestellt.“

12.3. Abs 4 lautet:

„(4) Für jedes Mitglied ist in gleicher Weise wie nach Abs 3 ein Ersatzmitglied zu bestellen, das das Mitglied im Fall von dessen Verhinderung zu vertreten hat. Es darf nur das Mitglied oder dessen Ersatzmitglied zu Beginn der Funktionsdauer (Abs 5) das 35. Lebensjahr vollendet haben, und die Geschlechterparität ist herzustellen.“

12.4. Abs 5 lautet:

„(5) Die Funktionsdauer des Landes-Jugendbeirates beträgt drei Jahre. Sie beginnt mit der ersten Sitzung nach Bestellung der Mitglieder und endet mit dem Zusammenreten der neu bestellten Mitglieder. Der bzw. die Vorsitzende und die den Vorsitz vertretenden Personen bleiben bis zur Neuwahl des bzw. der

Vorsitzenden im Amt. Bei Ausscheiden von Mitgliedern (Ersatzmitgliedern) während der Funktionsdauer werden die Mitglieder (Ersatzmitglieder) für die restliche Funktionsdauer bestellt. Auf die Geschlechterparität im Landes-Jugendbeirat ist zu achten.“

12.5. Im Abs 6 erster Satz werden in der lit c die Worte „die Rechtsträger“ durch die Worte „die Rechtsträger bzw -trägerinnen“ ersetzt.

13. Im § 13 werden folgende Änderungen vorgenommen:

13.1. Abs 1 lautet:

„(1) Der Landes-Jugendbeirat ist von dem bzw der Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal in einem Kalenderjahr einzuberufen. Der Beirat ist weiters einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Viertel der Mitglieder unter gleichzeitiger Angabe des Grundes bei dem bzw der Vorsitzenden verlangt wird.“

13.2. Im Abs 2 werden im ersten Satz die Wortfolge „der Leiter/die Leiterin“ durch die Wortfolge „der Leiter bzw die Leiterin“ und im dritten Satz das Wort „Vertretern“ durch die Worte „vertretenden Personen“ ersetzt.

13.3. Im Abs 3 werden im ersten Satz die Wortfolge „der/die Vorsitzende (Stellvertreter)“ durch die Wortfolge „der bzw die Vorsitzende oder die den Vorsitzenden bzw die Vorsitzende stellvertretende Person“ und im dritten Satz die Worte „der Vorsitzende“ durch die Wortfolge „der Vorsitzende bzw die Vorsitzende“ ersetzt.

13.4. Im Abs 5 wird angefügt: „Diese unterstützt den Landes-Jugendbeirat in administrativer Hinsicht.“

14. Im § 14 Abs 1 lautet die lit a:

„a) gemeinnützige Vereine oder andere gemeinnützige juristische Personen;“

15. Im § 15 werden folgende Änderungen vorgenommen:

15.1. Im Abs 1 werden die Worte „der Rechtsträger“ durch die Wortfolge „der Rechtsträger bzw der Rechtsträgerinnen“ und die Worte „von Vertretern“ durch die Worte „von vertretenden Personen“ ersetzt.

15.2. Im Abs 2 werden im ersten Satz die Worte „des Rechtsträgers“ durch die Wortfolge „des Rechtsträgers bzw der Rechtsträgerin“ ersetzt.

15.3. Im Abs 3 werden im ersten Satz die Wortfolge „eines in die Liste aufgenommenen Rechtsträgers“ durch die Wortfolge „eines in die Liste aufgenommenen Rechtsträgers bzw einer in die Liste aufgenommenen Rechtsträgerin“ und die Worte „der Rechtsträger“ durch die Wortfolge „der Rechtsträger bzw die Rechtsträgerin“ ersetzt.

16. § 16 entfällt.

17. Im § 20 werden folgende Änderungen vorgenommen:

17.1. Die Überschrift lautet:

**„Besondere Verpflichtungen der Betriebsinhaber bzw Betriebsinhaberinnen  
und der Veranstalter bzw Veranstalterinnen“**

17.2. Im Abs 1 wird im ersten Satz die Wortfolge „Inhaber von Betrieben (Geschäftsführer, Beauftragte) und Veranstalter“ durch die Wortfolge „Inhaber bzw die Inhaberinnen von Betrieben (Geschäftsführung oder von dieser Beauftragte) und Veranstalter bzw Veranstalterinnen sowie von diesen Beauftragte“ ersetzt.

18. Im § 21 werden nach dem Wort „Jugendschutzbestimmungen“ die Worte „und die in der UN-Kinderrechtskonvention verbrieften Rechte“ eingefügt.

19. Im § 22 Abs 1 lautet die Z 2:

„2. Jugendliche: Personen, die das 12. Lebensjahr, aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben, ausgenommen Präsenzdienst, Ausbildungsdienst oder Zivildienst leistende Personen. Sie werden unterschieden in:

a) Jugendliche, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (Jugendliche bis 14 Jahre),

- b) Jugendliche, die das 14. Lebensjahr, aber noch nicht das 16. Lebensjahr vollendet haben (Jugendliche zwischen 14 und 16 Jahren),
- c) Jugendliche ab dem vollendeten 16. Lebensjahr (Jugendliche ab 16 Jahre);“

20. Im § 23 Abs 1 entfällt im ersten Satz die Wortfolge „verheiratet zu sein“ und wird im zweiten Satz die Wortfolge „der Inhaber eines Betriebes oder ein Veranstalter“ durch die Wortfolge „der Inhaber bzw die Inhaberin eines Betriebes oder ein Veranstalter bzw eine Veranstalterin“ ersetzt.

21. Im § 24 Abs 1 lauten die lit b und c:

- „b) Jugendliche bis 14 Jahre in der Zeit von 23:00 Uhr bis 05:00 Uhr;
- c) Jugendliche zwischen 14 und 16 Jahren in der Zeit von 01:00 Uhr bis 05:00 Uhr.“

22. Im § 27 Abs 2 wird im ersten Satz die Wortfolge „des Eigentümers oder des sonst darüber Verfügungsberechtigten“ durch die Wortfolge „des Eigentümers bzw der Eigentümerin oder des bzw der sonst darüber Verfügungsberechtigten“ ersetzt.

23. Im § 28 Abs 1 werden folgende Änderungen vorgenommen:

23.1. In der lit a werden die Worte „vom Veranstalter“ durch die Wortfolge „vom Veranstalter bzw von der Veranstalterin“ und der Klammerausdruck „(§§ 29 Abs 2 bis 4, 30 Abs 3)“ durch den Klammerausdruck „(§ 29 Abs 2 bis 4)“ ersetzt.

23.2. In der lit b lauten die sublit bb und cc:

- „bb) bei Jugendlichen bis 14 Jahre nach 23:00 Uhr;
- cc) bei Jugendlichen zwischen 14 und 16 Jahren nach 01:00 Uhr.“

24. Im § 29 werden folgende Änderungen vorgenommen:

24.1. Im Abs 2 werden die Worte „Der Veranstalter“ durch die Wortfolge „Der Veranstalter bzw die Veranstalterin“ ersetzt und entfällt die Verweisung auf „oder § 30 Abs 3“.

24.2. Im Abs 4 lauten der zweite und dritte Satz: „Dasselbe gilt für Beurteilungen der Jugendmedienkommission beim Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung. Die Landesregierung kann jedoch auf Antrag des Veranstalters bzw der Veranstalterin oder des Filmverleihs oder von Amts wegen eine von diesen Beurteilungen abweichende Entscheidung treffen.“

25. § 30 entfällt.

26. § 32 lautet:

### **„Andere Medien, Beiprogramme, Revue- und Varieteeveranstaltungen**

#### **§ 32**

Die §§ 28 bis 31 gelten unabhängig von den verwendeten Bild-Datenträgern. Sie gelten auch für Beiprogramme sowie für Revue- und Varieteeveranstaltungen.“

27. Im § 33 Abs 3 werden in der lit a im ersten Spiegelstrich das Wort „Vertreter“ durch die Worte „Vertreter bzw Vertreterinnen“ und das Wort „Schülern“ durch die Worte „Schülern bzw Schülerinnen“ ersetzt.

28. § 34 Abs 1 lautet:

„(1) Kinder und Jugendliche dürfen sich an Glücksspielen oder Geschicklichkeitsspielen um Geld oder Geldeswert sowie an öffentlichen Wetten, Lotterien und Totospielen nicht beteiligen. Ausgenommen hiervon ist die Teilnahme an behördlich genehmigten Tombolaveranstaltungen.“

29. Im § 35 entfällt im ersten Satz die Wortfolge „bis zum vollendeten 16. Lebensjahr“.

30. Im § 36 werden folgende Änderungen vorgenommen:

30.1. Im Abs 1 wird im zweiten Satz die Wortfolge „von gebrannten alkoholischen Getränken,“ durch die Wortfolge „von Getränken, die gebrannten Alkohol beinhalten und mehr als 0,5 Volumenprozent Alkoholgehalt aufweisen,“ ersetzt.

30.2. Im Abs 2 entfällt im ersten Satz die Wortfolge „bis zum vollendeten 16. Lebensjahr“ und wird nach dem Wort „Tabakwaren“ der Klammerausdruck „(§ 1 Z 1 bis 1 lit II und Z 8 TNRSG)“ eingefügt. Im zweiten Satz wird das Wort „abgegeben“ durch die Wortfolge „verkauft oder sonst abgegeben“ ersetzt.

31. Im § 37 werden folgende Änderungen vorgenommen:

31.1. Im Abs 1 entfällt der Klammerausdruck „(zB Telefonsex)“ und wird angefügt: „Dieses Verbot schließt das Anbieten, Vorführen, Weitergeben oder sonstige Zugänglichmachen derartiger Inhalte durch soziale Medien und Messenger-Dienste mit ein.“

31.2. Im Abs 2 wird im ersten Satz die Wortfolge „des Eigentümers oder des sonst darüber Verfügungsberechtigten“ durch die Wortfolge „des Eigentümers bzw der Eigentümerin oder des bzw der sonst darüber Verfügungsberechtigten“ ersetzt.

31.3. Im Abs 5 entfällt die Verweisung auf „, BGBl I Nr 112/1997,“.

31.4. Im Abs 6 wird im ersten Satz die Verweisung auf „der Klasse I gemäß § 3 des Pyrotechnikgesetzes“ durch die Verweisung auf „der Kategorie F 1 gemäß § 11 Pyrotechnikgesetz“ ersetzt.

32. Im § 38 werden folgende Änderungen vorgenommen:

32.1. Die Überschrift lautet:

**„Freigabe von Videokassetten und sonstigen elektronischen Bild-Datenträgern“**

32.2. Im Abs 1 wird das Wort „Bildplatten“ durch die Worte „DVDs, Blu-Ray-Discs“ ersetzt.

32.3. Im Abs 2 werden folgende Änderungen vorgenommen:

32.3.1. Im ersten Satz wird die Verweisung auf „§ 7 iVm § 6 des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit, Gesetzblatt der Bundesrepublik Deutschland 1985 I S 425,“ durch die Verweisung auf „§§ 11 und 12 Jugendschutzgesetz, Gesetzblatt der Bundesrepublik Deutschland 2002 I S 2730, in der Fassung des Gesetzes vom 10. März 2017, Gesetzblatt der Bundesrepublik Deutschland 2017 I S 420,“ ersetzt.

32.3.2. Im zweiten Satz wird die Wortfolge „des Eigentümers oder des sonst darüber Verfügungsberechtigten“ durch die Wortfolge „des Eigentümers bzw der Eigentümerin oder des bzw der sonst darüber Verfügungsberechtigten“ ersetzt.

32.4. Im Abs 3 wird die Wortfolge „des Eigentümers des Datenträgers oder sonst darüber Verfügungsberechtigten“ durch die Wortfolge „des Eigentümers bzw der Eigentümerin des Datenträgers oder des bzw der sonst darüber Verfügungsberechtigten“ ersetzt.

33. Im § 39a werden die Worte „gebrannte alkoholische Getränke“ durch die Wortfolge „Getränke gemäß § 36 Abs 1 zweiter Satz“ ersetzt.

34. Im § 40 werden folgende Änderungen vorgenommen:

34.1. Im Abs 1 entfällt im ersten Satz die Verweisung auf „30 Abs 1, 2 und 4 letzter Satz,“ und wird angefügt: „Jugendliche ab Vollendung des 16. Lebensjahres sind bei Übertretung der Bestimmungen des § 36 Abs 2 auch dann straffrei, wenn die Übertretung in der Öffentlichkeit erfolgt.“

34.2. Abs 3 lautet:

„(3) Von anderen Personen als Jugendliche begangene Übertretungen sind mit Geldstrafe von 250 € bis zu 3.700 €, bei Übertretungen im Zusammenhang mit jugendgefährdenden Gegenständen usw im Sinn des § 37 oder nicht freigegebenen Datenträgern im Sinn des § 38 aber mit Geldstrafe von 500 € bis 7.300 € oder im Zusammenhang mit Suchtgiften mit Geldstrafe von 1.500 € bis 14.600 € oder mit Freiheitsstrafe bis vier Wochen zu bestrafen.“

35. Nach § 43 wird eingefügt:

**„Verweisungen auf Bundesrecht**

**§ 43a**

Die in diesem Gesetz enthaltenen Verweisungen auf bundesrechtliche Vorschriften gelten, soweit nicht ausdrücklich anderes bestimmt wird, als Verweisungen auf die letztzitierte Fassung:

1. Gewerbeordnung 1994 – GewO 1994, BGBl Nr 194; Gesetz BGBl I Nr 45/2018;
2. Pyrotechnikgesetz 2010 – PyroTG 2010, BGBl I Nr 131/2009; Gesetz BGBl I Nr 32/2018;
3. Suchtmittelgesetz – SMG, BGBl I Nr 112/1997; Gesetz BGBl I Nr 37/2018;
4. Tabak- und Nichtraucherinnen- bzw Nichtrauchererschutzgesetz – TNRSKG, BGBl Nr 431/1995; Gesetz BGBl I Nr 37/2018.

**Informationsverfahrenshinweis**

**§ 43b**

Die Novelle LGBl Nr ...../2018 wurde unter Einhaltung der Bestimmungen der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft unter der Nummer 2018/406/A notifiziert.“

36. Im § 45 wird angefügt:

„(8) Die §§ 1 Abs 2, 2 Abs 3, (§) 3, 4 Abs 1 und 3, 5 Abs 1, 2 und 4, 6 Abs 1, (§) 7, 8, 9, 10 Abs 1 und 2, 11 Abs 2, 3, 4, 5 und 6, 13 Abs 1, 2, 3 und 5, 14 Abs 1, (§) 15, 20 Abs 1, (§) 21, 22 Abs 1, 23 Abs 1, 24 Abs 1, 27 Abs 2, 28 Abs 1, 29 Abs 2 und 4, (§) 32, 33 Abs 3, 34 Abs 1, (§) 35, 36 Abs 1 und 2, 37 Abs 1, 2, 5 und 6, 38 Abs 1, 2 und 3, 39a, 40 Abs 1 und 3, 43a und 43b in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr ...../2018 treten mit dem auf die Kundmachung folgenden Monat in Kraft. Gleichzeitig treten §§ 16 und 30 außer Kraft.“

## **Erläuterungen**

### **1. Allgemeines:**

1.1. Gegenständlichem Novellierungsvorschlag liegt der Beschluss der Landesjugendreferentinnen und Landesjugendreferenten auf ihrer Konferenz vom 20. April 2018 zum Thema Harmonisierung der Jugendschutzgesetze zu Grunde, in dem folgende Punkte, die noch nicht in dieser Form im Salzburger Jugendgesetz geregelt sind, beschlossen wurden: 1. Das Rauchverbot für Jugendliche wird von 16 Jahren auf 18 Jahre angehoben. 2. Die Ausgehzeiten von Jugendlichen sollen so festgelegt werden, dass das Ausgehen für Jugendliche bis zum Alter von 14 Jahren bis 23:00 Uhr, bis zum Alter von 16 Jahren bis 1:00 Uhr möglich und ab dem 16. Geburtstag unbeschränkt zulässig sein soll. Dieser Beschluss wird darüber hinaus zum Anlass genommen, das gesamte Salzburger Jugendgesetz auf seine Aktualität hin zu überprüfen, wobei die Salzburger Landesregierung gemeinsam mit der Kinder- und Jugendanwaltschaft, Jugendorganisationen, Jugendinitiativen, Vertreterinnen und Vertretern der Integrationsplattform und der Landespolizeidirektion folgende Anpassungsnotwendigkeiten an die aktuellen Verhältnisse und Bedürfnisse erarbeitet hat:

- Erweiterung des Jugendschutzes (Anhebung des Schutzesalters nicht nur beim Erwerb von Tabakwaren, sondern auch bei der Benützung von Spielautomaten, Verbot der Teilnahme an Lotterien und Totospielen, Anwendung jugendschutzrechtlicher Bestimmungen auf verheiratete Minderjährige),
- Zusammensetzung, Funktionsdauer und Arbeitsweise des Landes-Jugendbeirates,
- Neuaufstellung der Jugendförderung und
- Berücksichtigung neuer Medien.

1.2. Darüber hinaus werden im Hinblick auf eine zeitgemäße und geschlechtergerechte Sprache mehrfach Änderungen des geltenden Gesetzestextes vorgenommen.

### **2. Verfassungsrechtliche Grundlage:**

Art 15 Abs 1 B-VG.

### **3. Übereinstimmung mit dem Unionsrecht:**

Das Vorhaben steht mit dem Unionsrecht im Einklang. Der Gesetzesentwurf wird der Notifikation gemäß den Bestimmungen der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft unterzogen.

### **4. Kosten:**

Im § 4 Abs 3 erfolgt eine Anhebung der Beträge für die Jugendförderung, die die Gemeinden in ihren Voranschlägen vorsehen sollen. Diese gelten als Richtwert. Von einer gesetzlichen Verpflichtung der Vorschreibung dieser Beträge wird weiterhin Abstand genommen (vgl dazu die Erläuterungen zu Z 5.2). Mit einem verpflichtenden Zusatzaufwand für die Gebietskörperschaften ist nicht zu rechnen.

### **5. Ergebnis des Begutachtungsverfahrens:**

6.1. Im Begutachtungsverfahren haben der Österreichische Städtebund, Landesgruppe Salzburg, und die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Salzburg gegen das Vorhaben keine Einwände erhoben.

6.2. Die Kinder- und Jugendanwaltschaft begrüßte die österreichweite Harmonisierung der Jugendschutzbestimmungen, regte jedoch an, ein generelles Verbot von Zigarettenautomaten sowie ein generelles Rauchverbot auf Kinderspielplätzen einzuführen. Darüber hinaus sollte eine auf die Zielgruppe abgestimmte Informations- und Aufklärungsarbeit forciert werden. Weiters sollte den modernen technischen Gegebenheiten in den §§ 37 und 38 durch Aufnahme der Streamingdienste Rechnung getragen werden. Um zu einer Entkriminalisierung und Bewusstseinsbildung beizutragen, sollte bei den Strafbestimmungen die Erbringung sozialer Leistung sowie die Möglichkeit von Informations- und Beratungsgesprächen ins Auge gefasst werden. Sämtliche Anregungen dienen dem Jugendschutz, sind jedoch näher zu prüfen und bei Bedarf einer weiteren Novelle vorzubehalten. Durch das gewünschte relativ einheitliche Inkrafttreten in Österreich mit Anfang des Jahres 2019 können vorgeschlagene Anregungen daher nicht mehr in diesem Vorhaben aufgegriffen werden.

6.3. Die Wirtschaftskammer Salzburg begrüßte, dass keine generellen Betretungsverbote für Jugendliche in Lokalen mit Rauchbereich normiert werden, sah jedoch die gemäß § 40 Abs 3 vorgesehene Untergrenze der Geldstrafe von € 500 bei einem Strafrahmen bis zu € 3.700 als unverhältnismäßig an. Die Anregung wird aufgegriffen und die Höhe der Mindeststrafen zu allen Tatbeständen des § 40 Abs 3 auf jeweils die Hälfte reduziert.

6.4. Der Salzburger Gemeindeverband hatte gegen den Entwurf keine Bedenken, sprach sich jedoch grundsätzlich gegen Richtwerte in Bezug auf die eigenverantwortlich zu gestaltenden Förderbudgets der Gemeinden aus. Die im § 4 Abs 3 vorgesehene Anhebung der Richtwerte, die für die Gemeinden nicht verbindlich sind, erfolgt das erste Mal seit deren Einführung vor 20 Jahren. Sie liegt im Rahmen der in diesem Zeitraum erfolgten Inflation und passt die Beträge lediglich an das heutige Preisniveau an.

## **6. Zu den einzelnen Bestimmungen:**

### **Zu Z 1 (Inhaltsverzeichnis):**

Das Inhaltsverzeichnis wird an die neuen Überschriften angepasst bzw um die neuen Bestimmungen ergänzt.

### **Zu Z 2 (§ 1 Abs 2):**

Es erfolgt lediglich eine sprachliche Anpassung an das neue Salzburger Kinder- und Jugendhilfegesetz, LGBl Nr 32/2015 idgF.

### **Zu Z 3 (§ 2 Abs 3):**

Die Aufgaben und Grundsätze der Jugendförderung werden an das gegenwärtige Verständnis und den gegenwärtigen Anforderungen der Jugendarbeit ebenso wie an die aktuelle Diktion angepasst.

### **Zu Z 4 (§ 3):**

In Übereinstimmung mit § 2 Abs 1 Bundes-Jugendförderungsgesetz, BGBl I Nr 126/2000 idgF, wird der persönliche Anwendungsbereich dieses Gesetzes auf Personen, die das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (bisher: nicht älter als 27 Jahre), ausgedehnt.

### **Zu Z 5.1 (§ 4 Abs 1):**

Um dem Umstand Rechnung zu tragen, dass der Personenkreis, dem eine politische Partizipation ermöglicht werden sollte, weit über die Volljährigkeit hinausgeht, wird der bisherige Begriff „Jugendliche“ durch den umfassenderen Begriff der „jungen Menschen“ ersetzt. Darüber hinaus soll sichergestellt werden, dass eine Verwechslung mit dem Jugendlichenbegriff des § 22 Abs 1 ausgeschlossen werden kann.

### **Zu Z 5.2 (§ 4 Abs 3):**

Die den Gemeinden empfohlenen Beträge für das Jugendbudget sind seit der Stammfassung des Salzburger Jugendgesetzes aus dem Jahr 1998 unverändert geblieben. Diese sollen daher an das heutige Preisniveau angepasst werden (zweiter Satz).

Auf Gemeindeebene soll die Jugendförderung intensiviert werden. Dies soll einerseits durch die Förderung neuer Jugendorganisationen gelingen, andererseits durch die Zurverfügungstellung von Infrastruktur (Räumlichkeiten, Sportplätze, etc ...) an bereits bestehende Jugendorganisationen (dritter Satz Z 4).

### **Zu Z 6 (§ 5 Abs 1, 2 und 4):**

Im Wesentlichen werden Angleichungen an den heute aktuellen Sprachgebrauch vorgenommen und die Bestimmungen den heutigen Bedürfnissen angepasst.

Die Überschrift wird zur Klarstellung insofern präzisiert, als neben den Voraussetzungen einer Förderung auch der Gegenstand angeführt wird.

Im Abs 1 soll anstelle der Förderung der religiösen Erziehung junger Menschen (lit c) zukünftig die Bildung in religiös-spirituellen und weltanschaulichen Fragen förderungswürdig sein. Die Zielsetzung dieser Förderung soll dabei sein, dass die Entwicklung einer Grundwerte- und Ethikhaltung fokussiert wird. Eine Förderung von (außerschulischem) Unterricht in einer bestimmten Konfession fällt aber nicht unter die lit c. Der verantwortungsvolle Gebrauch der Medien (lit g) wird an die aktuellen Bedürfnisse angepasst und um Kommunikationstechnologien erweitert. Als förderungswürdige Maßnahme sollte insbesondere auch die Bewusstseinsbildung junger Menschen beim Gebrauch von Smartphones angesehen werden.

Im Abs 2 soll ebenfalls zur Anpassung an die aktuellen Bedürfnisse die Förderung von Suchtpräventionsstellen um die Förderung von Gewalt- oder Extremismuspräventionsstellen (lit b) und die Herausgabe von Jugendzeitschriften und Jugendinformationen um digitale Medienauftritte (lit g) ergänzt werden.

Im Abs 4 erfolgt eine gendergerechte Formulierung.

### **Zu Z 7 (§ 6 Abs 1):**

Durch das Voranstellen des Wortes „durch“ sollte eine leichtere Lesbarkeit dieser Bestimmung erreicht werden. Neu eingefügt wird die Bereitstellung von Kommunikations- und Vernetzungsangeboten (lit e), sodass die bisherige lit e, die die sonstige Mitwirkung normiert, neu in lit f angeführt wird. Unter der

Bereitstellung von Kommunikations- und Vernetzungsangeboten sind sowohl die Herstellung von Kontakten in sozialen Medien als auch die Organisation von Zusammenkünften zu verstehen.

**Zu Z 8 (§ 7):**

Neben der gendergerechten Formulierung werden die Förderungsempfänger und -empfängerinnen erweitert (lit c), sodass zukünftig nicht nur Jugendorganisationen in Betracht kommen sollen, die junge Menschen betreuen, sondern auch solche, die Freizeitangebote für junge Menschen entwickeln.

**Zu Z 9, 10 und 11 (§§ 8, 9 und 10):**

Die Änderungen betreffen eine gendergerechte Formulierung sowie Anpassungen an den heutigen Sprachgebrauch und die aktuellen Bedürfnisse.

**Zu Z 12.1 und 12.2 (§ 11 Abs 2 und 3):**

Die Praxis der letzten Jahre hat gezeigt, dass sich Jugendinitiativen anlässlich einer bestimmten Problemstellung bilden und sich konkret mit dieser auseinandersetzen, aber ein darüber hinausgehendes Interesse an einem institutionalisierten Mitwirken in einem Vertretungsgremium wenig bis gar nicht in Anspruch genommen worden ist. Deshalb sollen die Bestimmungen betreffend Vertreter bzw Vertreterinnen von Jugendinitiativen entfallen (vgl § 16).

**Zu Z 12.3 (§ 11 Abs 4):**

Im Landes-Jugendbeirat wird Geschlechterparität angestrebt. Deshalb hat von den beiden bestellten Personen, die dem Landes-Jugendbeirat als Mitglied und Ersatzmitglied angehören sollen, eine männlich und eine weiblich zu sein.

**Zu Z 12.4 (§ 11 Abs 5):**

Die Funktionsdauer des Landes-Jugendbeirates von zwei Jahren hat sich in der Praxis als zu kurz erwiesen, da bis zu seiner Konstituierung auch eine gewisse Anlaufzeit erforderlich ist. Die Funktionsdauer sollte deshalb auf drei Jahre erhöht werden.

**Zu Z 12.5 (§ 11 Abs 6):**

Die Änderung betrifft eine gendergerechte Formulierung.

**Zu Z 13 (§ 13):**

In der Praxis hat sich die Notwendigkeit der Einberufung des Landes-Jugendbeirates bei einem Verlangen von mindestens einem Drittel der Mitglieder als zu hoch erwiesen, sodass es zukünftig reichen sollte, wenn die Einberufung von einem Viertel der Mitglieder verlangt wird (Abs 1). Darüber hinaus erfolgt eine Anpassung an eine gendergerechte Formulierung (Abs 2 und 3) sowie eine Klarstellung (Abs 5). Zukünftig wird im Abs 5 ausdrücklich normiert, dass das Amt der Salzburger Landesregierung als Geschäftsstelle des Landes-Jugendbeirates diesen administrativ unterstützt, wie dies auch bereits derzeit gängige Verwaltungspraxis ist. Die Unterstützung betrifft insbesondere administrative Hilfe bei der Durchführung von Wahlen, Meldungen an die Landesregierung, Organisation des Schriftverkehrs, Vernetzung von Jugendorganisationen und Jugendzentren.

**Zu Z 14 (§ 14):**

Es wird zukünftig normiert, dass Vereine oder andere juristische Personen, um als Jugendorganisation Mitglied beim Landes-Jugendbeirat zu sein, gemeinnützig zu sein haben.

**Zu Z 15 (§ 15):**

Die Änderungen betreffen gendergerechte Formulierungen.

**Zu Z 16 (§ 16):**

Da sich in der Praxis herausgestellt hat, dass Jugendinitiativen die Möglichkeit der Teilnahme im Landes-Jugendbeirat praktisch nicht wahrgenommen haben (vgl die Erläuterungen zu § 11 Abs 2 und 3), kann die die Jugendinitiativen betreffende Legaldefinition entfallen.

**Zu Z 17 (§ 20):**

Die Änderungen betreffen gendergerechte Formulierungen.

**Zu Z 18 (§ 21):**

Die Informationspflicht des Landes wird um die aus der UN-Kinderrechtskonvention abgeleiteten Rechte erweitert.

**Zu Z 19 und 20 (§§ 22 und 23):**

Da auch verheiratete Personen zukünftig unter die Jugendschutzbestimmungen fallen sollen, entfällt die entsprechende Ausnahme (§ 22 Abs 1 Z 2) bzw deren Nachweispflicht (§ 23 Abs 1). Zudem werden die Altersgrenzen in Übereinstimmung mit anderen Landesgesetzen eindeutig formuliert.

**Zu Z 21 (§ 24):**

In Übereinstimmung mit dem Beschluss der Landesjugendreferentenkonferenz vom 20. April 2018 werden die Ausgehzeiten für Jugendliche der Altersgruppen 12 bis 14 Jahren (§ 22 Abs 1 Z 2 lit a) und 14 bis 16 Jahren (§ 22 Abs 1 Z 2 lit b) angehoben.

**Zu Z 22, 23 und 24 (§§ 27, 28 und 29):**

Die Änderungen in den §§ 27, 28 Abs 1 lit a und 29 betreffen gendergerechte Formulierungen bzw terminologische Anpassungen sowie den Entfall der Verweisung auf den zu streichenden § 30 (vgl dazu die Erläuterungen zu § 30).

Im § 28 Abs 1 lit b werden die Zeiten, zu denen Jugendliche öffentliche Theater- und Filmaufführungen besuchen können, an die Ausgehzeiten angepasst.

**Zu Z 25 (§ 30):**

Der bis dato den Veranstaltern bzw Veranstalterinnen auferlegte Aufwand der Anzeige über die Jugendzulässigkeit von Theater- und Filmaufführungen erscheint im Zusammenhang mit der Regelung des § 29 als überschießend, sodass im Zuge der Deregulierungsbestrebungen die Anzeigepflicht und unter Umständen die Pflicht zur Erstellung eines Bescheides der Behörde entfallen kann.

**Zu Z 26 (§ 32):**

Es erfolgt eine Anpassung an die aktuelle Terminologie sowie eine Klarstellung, dass die §§ 28 bis 31 auf alle Aufführungen ohne Unterscheidung des verwendeten Mediums gelten (bspw Video, DVD, Diavortrag, etc ...).

**Zu Z 27 (§ 33):**

Die Änderungen betreffen gendergerechte Formulierungen.

**Zu Z 28 (§ 34):**

Lotterien und Totospiele können einen Einstieg für Jugendliche in die Spielsucht bewirken, sodass ihre Teilnahme wie bei anderen Glücksspielen auch zu verbieten ist. Ausgenommen bleiben weiterhin behördlich genehmigte Tombolaveranstaltungen, da von diesen kein vergleichbares Risiko der Entwicklung einer Spielsucht ausgeht.

**Zu Z 29 (§ 35):**

Um Jugendliche zwischen dem 16. und dem 18. Lebensjahr vor dem Einstieg in die Spielsucht zu schützen, ist zukünftig auch ihnen – ebenso wie Kindern und Jugendlichen bis zum 16. Lebensjahr – die Betätigung von Spielautomaten mit Geldeinwurf verboten. Weiterhin von diesem Verbot ausgenommen bleiben Musikautomaten, Miniaturrennbahnen, Flipper usw.

**Zu Z 30 (§ 36):**

Im Abs 1 werden die gebrannten alkoholischen Getränke neu definiert. Im Abs 2 wird das Rauchverbot für Jugendliche vom 16. Lebensjahr auf das 18. Lebensjahr – wie von den Landesjugendreferenten und -referentinnen auf ihrer Konferenz am 20. April 2018 beschlossen – angehoben. Darüber hinaus wird klargestellt, dass sowohl der Verkauf wie auch andere Arten der Abgabe (entgeltlich oder unentgeltlich) unzulässig sind.

**Zu Z 31 (§ 37):**

Neben den sprachlichen Anpassungen wird klargestellt, dass jugendgefährdende Medien auch den Gebrauch von Messenger-Diensten und sozialen Medien mitumfassen (facebook, instagramm, twitter, snapchat, whatsapp, telegram, etc). Von einer Aufzählung im Gesetzestext wird auf Grund der sich rasch ändernden Gewohnheiten und neuen Entwicklungen Abstand genommen, um auch alle zukünftig in Erscheinung tretenden Dienste mitumfassen zu können.

**Zu Z 32 (§ 38):**

Es erfolgt eine Anpassung an die aktuellen Medien. Anstelle von Bildplatten werden die in der heutigen Zeit üblichen Medien wie DVDs und Blu-Ray-Discs ins Gesetz aufgenommen. Darüber hinaus erfolgen sprachliche Anpassungen sowie die Aktualisierung der Verweisung auf das deutsche Jugendschutzgesetz.

**Zu Z 33 (§ 39a):**

Die Novellierung ist durch die Neudefinition der gebrannten alkoholischen Getränke im § 36 Abs 1 zweiter Satz bedingt.

**Zu Z 34.1 (§ 40 Abs 1):**

Da § 30 entfällt, hat auch die entsprechende Verweisung in der Strafbestimmung zu entfallen. Verstoßen Jugendliche nach der Vollendung des 16. Lebensjahres gegen die Schutzbestimmungen betreffend Tabakwaren in der Öffentlichkeit (§ 36 Abs 2), begehen sie zwar eine Verwaltungsübertretung, diese bleibt jedoch straffrei. Die Strafbarkeit Volljähriger gemäß § 40 Abs 3 und der Verfall gemäß § 41 bleiben davon unberührt.

**Zu Z 34.2 (§ 40 Abs 3):**

Der Strafrahmen wird jeweils um eine Mindeststrafe ergänzt. Eine zusätzliche Änderung der geltenden Rechtslage wird nicht vorgenommen, sodass – so wie auch bisher – nur der jeweilige Adressat der Verbotsnorm entsprechend bestraft werden kann.

**Zu Z 36 (§ 45):**

Das Gesetz soll mit dem auf die Kundmachung folgenden Monat in Kraft treten.

Die Landesregierung stellt sohin den

**Antrag,**

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Das vorstehende Gesetz wird zum Beschluss erhoben.
2. Die Gesetzesvorlage wird dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.